LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR AKTUELL 2.2022

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *AUSGEZEICHNET – Online-Prüfungsplattform ist diesjähriger Gewinner des eLearning AWARDS*
- *Unternehmerpersönlichkeit – Walter Peiffer blickt auf 80 Lebensjahre zurück*
- *Zweifache Informationspflicht bei Vertragsabschluss*
- *Cash für Neues – Digitalisierung von Betrieben*
- *Keine Arbeit, kein Urlaub*
- *Verlängert – Antragsfristen für Förderrichtlinie*
- *Gelber Schein – unantastbar?*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

AUSGEZEICHNET!

Die Online-Prüfungsplattform für die Gesellenprüfungen ist diesjähriger Gewinner des eLearning AWARDS. Der State-of-the-Art-Award geht an innovative Projekte mit Vorzeigecharakter. In der Kategorie eTesting hat sich das Online-Prüfungskonzept gegenüber 300 Einreichungen durchgesetzt.

v. r.: M. Büttner, GF Fachverband LBT, G. Kersten, Vizepräsident Fachverband LBT, F. Mund, Präsident Kfz NRW, R. Gravendyk, Vorsitzender BBA Kfz NRW, K. Hellenbrand, GF Kfz Landesverband NRW

Die Winterprüfung 2021 wurde an vier Standorten mit der Online-Prüfungsplattform durchgeführt und konnte absolut überzeugen. Heinz-Georg Mors, Präsident des Fachverbands Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V., zeigte sich mehr als zufrieden mit der Entscheidung: „Der diesjährige Umstieg auf die Online-Prüfung für Land- und Baumaschinentechnik war ein voller Erfolg: der Fachverband wird die Online-Prüfung definitiv weiter umsetzen und ausweiten."

Ziel des Projektes ist es, die bisher papiergebundene Prüfung auf ein Online-Format umzustellen. Vier Motive standen hierfür im Vordergrund:

- **Qualität der Prüfung**
- **Zeitgemäßer Auftritt**
- **Entlastung der ehrenamtlichen Prüfer**
- **Nachhaltige Qualitätsoptimierung**

An den vier Standorten Ahaus, Kleve, Steinfurt und Warendorf waren sich alle Beteiligten, Auszubildende wie auch verantwortliche Mitarbeiter, einig: Die Prüfungsplattform ist sehr ausfallsicher und ermöglicht eine intuitive Bedienung durch Azubis und Prüfer. Durch die Digitalisierung kann nicht nur die Qualität der Prüfungsfragen überwacht und beurteilt werden, auch der persönliche Leistungsstand der Azubis wird dadurch schlussendlich gesteigert. Mit einem Knopfdruck können umgehend unterschiedliche Statistiken abgerufen und ausgewertet werden. Damit werden die ehrenamtlichen Prüfer spürbar entlastet, denn die Aufsichtsführung wird erleichtert und die Auswertung automatisiert.

80 Jahre Peiffer –
eine echte Unternehmerpersönlichkeit der Landtechnik

Walter Peiffer, Unternehmer aus Grevenbroich und Ehrenpräsident von Land-Bau-Technik NRW, feierte am 26. Februar Geburtstag. Mit dem landtechnischen Unternehmen seiner Familie, dessen Geschicke er seit 1964 steuert – seit 2003 gemeinsam mit seinem Sohn Erik -, blickt er auf 80 Lebensjahre zurück!

Walter Peiffer ist ein echtes Urgestein der Branche. Neben der Führung und Vergrößerung seines in 1932 gegründeten Unternehmens im rheinischen Grevenbroich, engagierte er sich unternehmerisch erfolgreich in der polnischen Agrarwirtschaft und als Gesellschafter der niederrheinischen TCA GmbH. Als echte Herausforderung hatte er für sein Unternehmen vor allem den Strukturwandel in der durch Braunkohletagebau und Zuckerrübenproduktion geprägten Region zu meistern. Ihm ist gelungen, was vielen Branchenkollegen verwehrt bleibt, nämlich sein Unternehmen an die dritte Generation weiterzugeben. Die vierte Generation Peiffer steht mit fünf Enkeln schon bereit.

Walter Peiffer übernahm 2003 das Amt des Präsidenten des LBT-Landesverbandes, das er 2012 als Ehrenpräsident in die Hände seines Nachfolgers Heinz-Georg Mors legte. Bis heute nimmt Walter Peiffer als Mitglied der Verhandlungskommission auf Arbeitgeberseite Anteil an der Gestaltung der Tarifpolitik für die Branche in NRW. Den goldenen Meisterbrief durfte Walter Peiffer bereits 2014 entgegennehmen. Für sein unermüdliches ehrenamtliches Engagement erhielt er die Silberne und Goldene Ehrennadel des Gewerbes.

Der Fachverband der Land- und Baumaschinentechnik NRW ist dankbar für die Arbeit Walter Peiffers und gratuliert herzlichst zum neuen Lebensjahrzehnt.

Zweifache Informationspflicht bei Vertragsabschluss mit Privatkunden

Das seit Jahresbeginn geltende neue Kaufrecht hat auch für den LBT-Handel Konsequenzen. Betriebe konnten sich bereits im Dezember 2021 in einem Online-Seminar über die neuen Regeln informieren. Der LBT-Verband stellt AGB und Formulare zum Download bereit.

Neue Vertragsformulare bieten Sicherheit

Am meisten treibt LBT-Betriebe die Frage um, ob sie sich in Zukunft auf mehr Reklamationen gefasst machen müssen. Und hier kann mit Blick auf Landwirte Entwarnung gegeben werden: sie gelten als Unternehmer und sind daher keine Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Änderungen betreffen Landwirte nicht. Gegenüber Privatkunden müssen Betriebe sich allerdings sehr wohl auf Änderungen einstellen. Wichtig ist, dass man Kundenbeanstandungen von vornherein den Wind aus den Segeln nimmt. Dazu ist eine transparente und vollständig dokumentierte Vertragsdokumentation unerlässlich. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen muss dies auf zweifache Weise geschehen:

- Betriebe müssen ihre Kunden über alle Abweichungen vom Üblichen (z. B. Beschädigungen, fehlende Ausstattung) informieren.

- Bevor der Kunde den eigentlichen Kaufvertrag bzw. die verbindliche Bestellung unterschreibt, ist noch eine Vorabinformation verpflichtend, die ein weiteres Formular erfordert. In beiden Dokumenten müssen alle Abweichungen vom Üblichen aufgelistet werden.

Die neue Regelung schlägt sich auch in aktualisierten AGB nieder. Grundsätzlich haben die aber an Bedeutung verloren, da die neue Verpflichtung zur Käuferaufklärung wie oben beschrieben gesondert dokumentiert werden muss und nicht durch AGB ausgeschlossen werden kann.

Vorsicht: ohne Formulare zwei Jahre Sachmangelhaftung bei gebrauchten Geräten

Wer sein Vertragsmanagement nicht der neuen Rechtslage anpasst, wird sich auch noch im zweiten Jahr nach Verkauf für behauptete Sachmängel verantworten müssen. Wer die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Geräte wie bisher auf ein Jahr reduzieren will, braucht das Doppelpack, bestehend aus Vorabinformation und Vertrag. Auch hier verlieren die AGB ihre bisherige Funktion.

AGB können ***hier*** heruntergeladen werden. Formulare können Sie unter ***luedtke@kfz-nrw.de*** anfordern. Betriebe, die an der Teilnahme an weiteren Online-Seminaren interessiert sind, können sich über ***mueller@kfz-nrw.de*** in den Verteiler aufnehmen lassen.

CASH FÜR NEUES!

Ein gewichtiges Argument gegen die Digitalisierung von Betrieben ist neben den organisatorischen Veränderungen, vor allem der finanzielle Aufwand für notwendige Investitionen, die mit der digitalen Transformation einhergehen. Viele Unternehmer scheuen vor allem die Kosten für die Einführung digitaler Prozesse, weil sie diese oftmals nicht aus eigenen Mitteln leisten können.

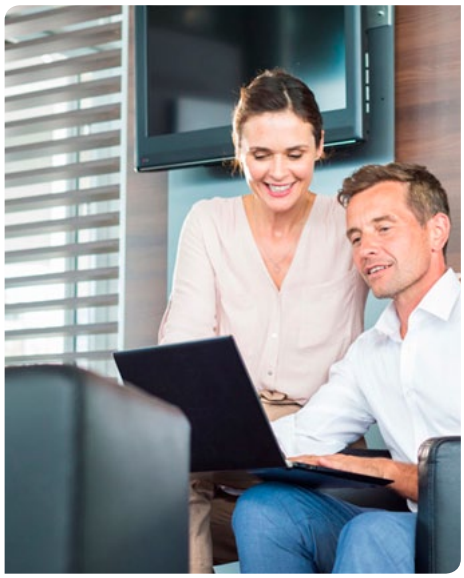

Foto: ProMotor/T. Volz

Diesen Vorbehalten begegnet das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) mit Förderprogrammen, um Unternehmen finanziell den Weg in die Digitalisierung zu ebnen. Zu unterscheiden sind bei den Fördermaßnahmen Zuschussvarianten sowie langfristige KfW-Kredite.

ZUSCHÜSSE

DIGITAL JETZT

Diese Fördermaßnahme soll Unternehmen dazu anregen, in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Wie viel:
Zuschuss bis 100.000 Euro mit Förderquoten von 40 bis 70 Prozent der Investition
Für wen:
Betriebe mit 3 - 499 Beschäftigten
Für was:
Entwicklung von digitalen Lösungen/Prozessen und Plattformen sowie dazu erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter
Besonderheit:
Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Verbundprojekten mit Lieferanten, Auftraggebern und/oder Kunden, kann die Förderquote um nicht ausgeschöpfte Anteile erhöht werden.

Das Programm kann bis zum 31. Dezember 2023 über ein elektronisches Antragsformular unter ***www.digitaljetzt-portal.de*** beantragt werden.

GO-INNO

Hier bietet das BMWi Innovationsgutscheine für entstehende Beratungskosten für Digitalvorhaben an. Es können bis zu fünf Gutscheine pro Jahr beantragt werden, sofern das antragstellende Unternehmen nicht bereits vom ausgelaufenen Go-Digital Förderprogramm profitiert hat.

Wie viel:
Zuschuss bis 20.000 Euro mit Förderquoten von 50 Prozent der Beratungsleistung, für einen Beratertag sind max. 1.100 Euro förderfähig.
Für wen:
Betriebe mit weniger als 100 Beschäftigten
Für was:
Beratungsleistungen vor Umsetzung; z. B. für Potenzialanalysen (max. 8 Beratertage), Realisierungskonzepte (max. 20 Beratertage).
Besonderheit:
Für Gründungsunternehmen und „Unternehmen in Schwierigkeiten" gibt es außerdem die Möglichkeit, weitere Zuschüsse über das BAFA-Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows" zu beantragen.

Anträge hierfür werden über das Antragsportal „easy-online.de" gestellt.

KFW-KREDITE

ERP-MEZZANINE FÜR INNOVATIONEN

Dieser Förderkredit unterstützt die Umsetzung von Vorhaben, die sich vom Branchenstand der Technik abheben und neu sind für das Unternehmen. Dazu zählen sowohl Technologien als auch digitale Innovationen.

Wie viel:
25.000 Euro bis 5 Millionen Euro, Zins ab 0,1 Prozent p. a., Nachrangkapital, bis zu 60 Prozent Risikoübernahme durch die KfW.
Für wen:
Unternehmen mit bis zu 500 Mio. Euro Umsatz p. a., die seit mindestens 2 Jahren bestehen.
Für was:
Förderfähig sind anfallende Personal-, Material- und Sachkosten sowie Maßnahmen zur Erprobung, Verbesserung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.
Besonderheit:
Die Neuartigkeit des Vorhabens muss vorab im Rahmen der Antragstellung von einem von der KfW zertifizierten Gutachter attestiert werden.

ERP-DIGITALISIERUNGS- UND INNOVATIONSKREDIT

Dieser Förderkredit unterstützt alle Investitionen und Anschaffungen von Betriebsmitteln für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.

Wie viel:
25.000 Euro bis zu 25 Millionen Euro, Zins ab 0,1 Prozent p.a., Haftungsfreistellung der Kredit durchleitenden Hausbank bis zu 70 Prozent des Ausfallrisikos durch die KfW.
Für wen:
Unternehmen in Gründung sowie mittelständische Unternehmen (KMU).
Für was:
Betriebsmittel für Entwicklung und Implementierung von Digitalisierungsvorhaben. Darunter fallen auch Vorhaben, wie der Aufbau digitaler Plattformen beziehungsweise digitale Vertriebskanäle.

Alle KfW-Förderkredite sind über die Hausbank zu beantragen. Für alle Fördermaßnahmen gilt, dass die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen hat. Ebenso sind Umschuldungen sowie Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben von der geförderten Kreditfinanzierung ausgeschlossen.

Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter 0211/92595-22 oder per E-Mail bezogen werden: ***esser@kfz-nrw.de***

Keine Arbeit - kein Urlaub

Der Urlaubsanspruch ist ein hohes Gut. So hoch, dass die Rechtsprechung bisweilen merkwürdig anmutende Urteile fällt. Zum Beispiel zur Langzeiterkrankung, während zum Leidwesen der Arbeitgeber, Urlaub entsteht. Das heißt, der Arbeitnehmer kommt nach seiner Genesung an seinen Arbeitsplatz und kann sich darüber freuen, dass in der Zeit – in der er nicht gearbeitet hat – Urlaubsansprüche entstanden sind. So ist es bei der Kurzarbeit nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat aktuell entschieden, dass während der Kurzarbeit keine Urlaubsansprüche entstehen (Urteil v. 30.11.2021, Az. 9 AZR 225/21). Hintergrund ist „natürlich" Corona. Der Arbeitgeber hatte in dem Fall Kurzarbeit angeordnet – besser: anordnen müssen und der Arbeitnehmer hätte für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat, gerne Urlaub bekommen. Das funktioniert nicht, übrigens auch nicht bei Betrieben, die sich am Tarifvertrag orientieren! Ausnahmsweise mal eine gute Nachricht für Arbeitgeber.

Gelber Schein

Jetzt hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Unantastbarkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) ins Wanken gebracht.

In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer gekündigt und war einen Tag nach Ausspruch der Kündigung erkrankt. Zumindest stand das auf der AU. Und erstaunlicherweise ging die Krankheit genau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Zum Glück, konnte er doch auf diese Weise passgenau seine neue Arbeitsstelle antreten. Da hatte er allerdings die Rechnung ohne das BAG gemacht. Die Richter sahen die AU in einem solchen Fall als nicht stichhaltig an (Urteil v. 8.9.2021, Az. 5 AZR 149/21). Vielmehr müsse der Arbeitnehmer hier mehr vorbringen, zum Beispiel die Zeugenaussage des behandelnden Arztes, ob er tatsächlich krank war. Arbeitgeber, denen derartige „Gefälligkeits-AUs" vorgelegt werden, sollten sie nicht akzeptieren, sondern den Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit kürzen.

Antragsfristen für Förderrichtlinie verlängert

Am 1. Januar 2022 ist eine Änderungsbekanntmachung der ersten Förderlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern" in Kraft getreten. Mit ihr wurden die Fristen des Förderprogramms aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage verlängert.

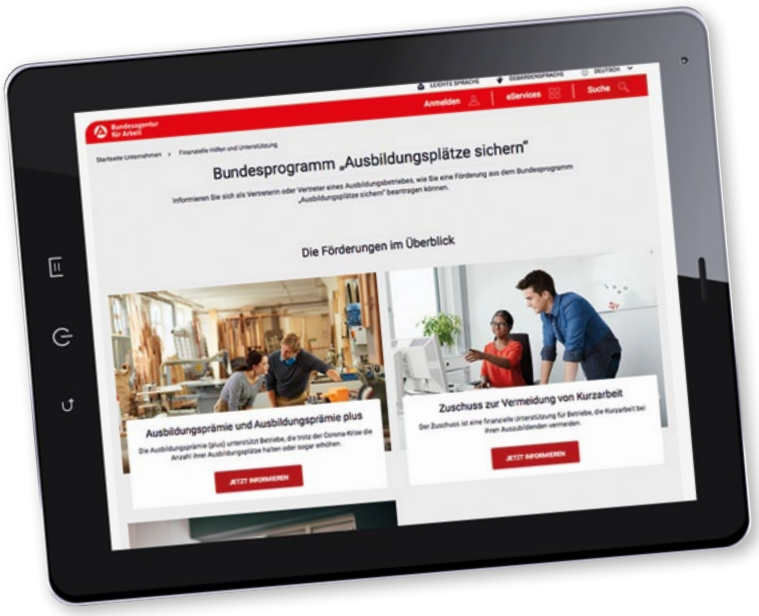

Anträge für Ausbildungsprämien (plus), für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit sowie für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen" können nunmehr bis zum 15. Mai 2022 gestellt werden.

Die ursprünglich vorgesehenen Antragsfristen (31. Dezember 2021 für Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit; 15. Februar 2022 für Ausbildungsprämien (plus) sowie 31. Juli 2021 für den „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen") wurden damit verlängert. Nicht verlängert wurde die Antragsfrist für Prämien bei der Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben aufgrund der geringen Nachfrage. Diese endete am 31. Dezember 2021.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare und Formulare für die notwendigen Bescheinigungen stehen auf folgender Webseite zum Download bereit:

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern Für Fragen können Sie sich an Alexander Brand per E-Mail wenden: ***brand@kfz-nrw.de***

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH

Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

LEIDET IHR **MASCHINENPARK** UNTER PLÖTZLICHEM **BURNOUT?**

Wenn's brenzlig wird

AGRAR-CONCEPT

Die All-Risk-Police für den Land-und Baumaschinenhandel

AGRAR CONCEPT ist eine Spezialversicherung nur für den Land- und Baumaschinenhandel.

Neben einfachster Verwaltung und Handhabung sind wesentliche Risiken eines Betriebes versichert und Sie sprechen mit Experten, die Sie und Ihr Anliegen verstehen.

Ihre Vorteile:

- **Keine Unterversicherung**
- **Kein Verwaltungsaufwand**
- **1 Ansprechpartner für alles**
- **Mitversicherung von Vermiet- und Agenturmaschinen**

Informieren Sie sich über Ihre Vorteile unter:
www.assekuranz-service-nrw.de
oder rufen Sie uns an unter
Tel.: 02166 - 92048-44

ASV ASSEKURANZ-SERVICE NRW
Versicherungsmakler GmbH
An der Eickesmühle 45
41238 Mönchengladbach
Tel.: +49 2166 92048-44
Fax: +49 2166 92048-33
www.assekuranz-service-nrw.de